



MARKTGEMEINDE BAD HOFGASTEIN

Bezirk St. Johann im Pongau

Zahl :

AP 021/2023-ws

Betreff:

Ortspolizeiliche Verordnung der Gemeindevertretung Bad Hofgastein gemäß § 9 Abs. 1 Salzburger Gemeindeordnung 2019

A-5630 Bad Hofgastein, am 31.03.2023

Kurpromenade 2

Telefon (06432) 6240-13, Telefax 6240-40

Amtsleitung, Mag. Wolfgang Schnöll

E-Mail : marktgemeinde@bad-hofgastein.salzburg.at

Internet : www.badhofgastein.salzburg.at

DVR: 0057789 , UID ATU 374 50 806

ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bad Hofgastein vom 16. Dezember 2022, zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände.

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bad Hofgastein hat aufgrund der Ermächtigung gemäß § 9 Abs.1 der Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl. Nr. 9/2020 i.d.g.F., beschlossen:

§ 1

Ruhezeiten und Lärmschutz.

- (1) Die Ruhezeiten und der Lärmschutz gelten für jenen Bereich, welcher sich außerhalb der in der planlichen Beilage rot dargestellten Kernzone sowie Randzone befindet und umfasst sohin das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme des in der Verordnung des Bürgermeisters zum Schutz des Kurortes festgelegten Geltungsbereiches.
- (2) Für den Geltungsbereich dieser Verordnung werden an Wochentagen die Zeite von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Wochenenden die Zeit von Samstag 12:00 Uhr bis Montag 06:00 Uhr als Ruhezeiten festgesetzt. Gesetzliche Feiertage gelten zur Gänze als Ruhetage.
- (3) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist während der im Abs. 1 genannten Ruhezeiten verboten:
Die Inbetriebnahme von lärmenden Baumaschinen oder sonstigen Geräten und die Durchführung von Arbeiten sowie dadurch störender Lärm verursacht wird, insbesondere die Benutzung von Rasenmähern, die Benutzung von Kreissägen sowie Kettensägen mit Explosionsmotoren, das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren oder sonstige lärmende Tätigkeiten. Dazu zählt auch das Klopfen von Teppichen, Decken, Matratzen und Polstermöbel odgl.

§ 2**Hundeverbot auf Kinderspiel- und Sportplätzen**

Das Mitführen oder Freilaufenlassen von Hunden auf öffentlichen oder öffentlich zugänglich gekennzeichneten Kinderspiel- und Sportplätzen ist verboten.

§ 3**Entfernung von Hunde- und Pferdekot**

Außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen ist Hunde- und Pferdekot von jenen Personen unverzüglich zu entfernen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres obliegt. Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen und Flächen unter Büschen und Sträuchern.

§ 4**Sonstige Verbote**

- (1) Das Abstellen von Fahrzeugen und Gegenständen aller Art auf öffentlichen Grünflächen sowie die zweckfremde Inanspruchnahme derselben ist verboten.
- (2) Das Anbringen von Plakaten, Werbetafeln und dergleichen an Bäumen, Zäunen, Hütten oder ähnlichen hierfür nicht vorgesehenen Objekten ist sowohl im verbauten Gebiet als auch in der freien Landschaft verboten, ebenso die Aufstellung von Ankündigungen (z.B. Plakatständer) auf von der Gemeinde nicht genehmigten Plätzen.
- (3) Ultraschall- Schädlings- und Tiervertreiber und dgl. sind so aufzustellen und zu betreiben, dass an der nächstgelegenen Grundgrenze die Betriebsgeräusche des Gerätes auch bei ruhiger Umgebungssituation und bei besonderer Aufmerksamkeit kaum mehr wahrnehmbar sind.

§ 5**Weitere Rechte der Behörde**

Den zur Überwachung eingesetzten Organen der Marktgemeinde Bad Hofgastein ist der Zutritt zu Grundstücken und allen darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten, insbesondere auch Wohnungen, die im dringlichen Verdacht stehen, von einem Missetand im Sinne der obenstehenden Bestimmungen betroffen zu sein, zu ermöglichen. Lärmmessungen sind zu dulden (§1 der Verordnung).

§ 6**Erklärung zur Verwaltungsübertretung/Strafbestimmungen**

Gemäß § 9 Abs. 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019. wird die Nichtbefolgung der Bestimmungen der §§ 1-4 zur Verwaltungsübertretung erklärt. Diese Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 1.000,00 zu bestrafen.

§ 7 Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist des § 53 gemäß der Salzburger Gemeindeordnung 2019 in Kraft. Gleichzeitig verliert die ortspolizeiliche Verordnung vom 16.12.2022 ihre Gültigkeit.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:



Markus Viehhaiser

Anlage:

*Plandarstellung

Kundmachung gem. § 53 Sbg. GdO 2019

Angeschlagen am: 31.03.2023

Abgenommen am:

Ergeht an:

1. Amtstafel
2. Amt der Salzburger Landesregierung,
3. Polizeireferat
4. RIS Bad Hofgastein